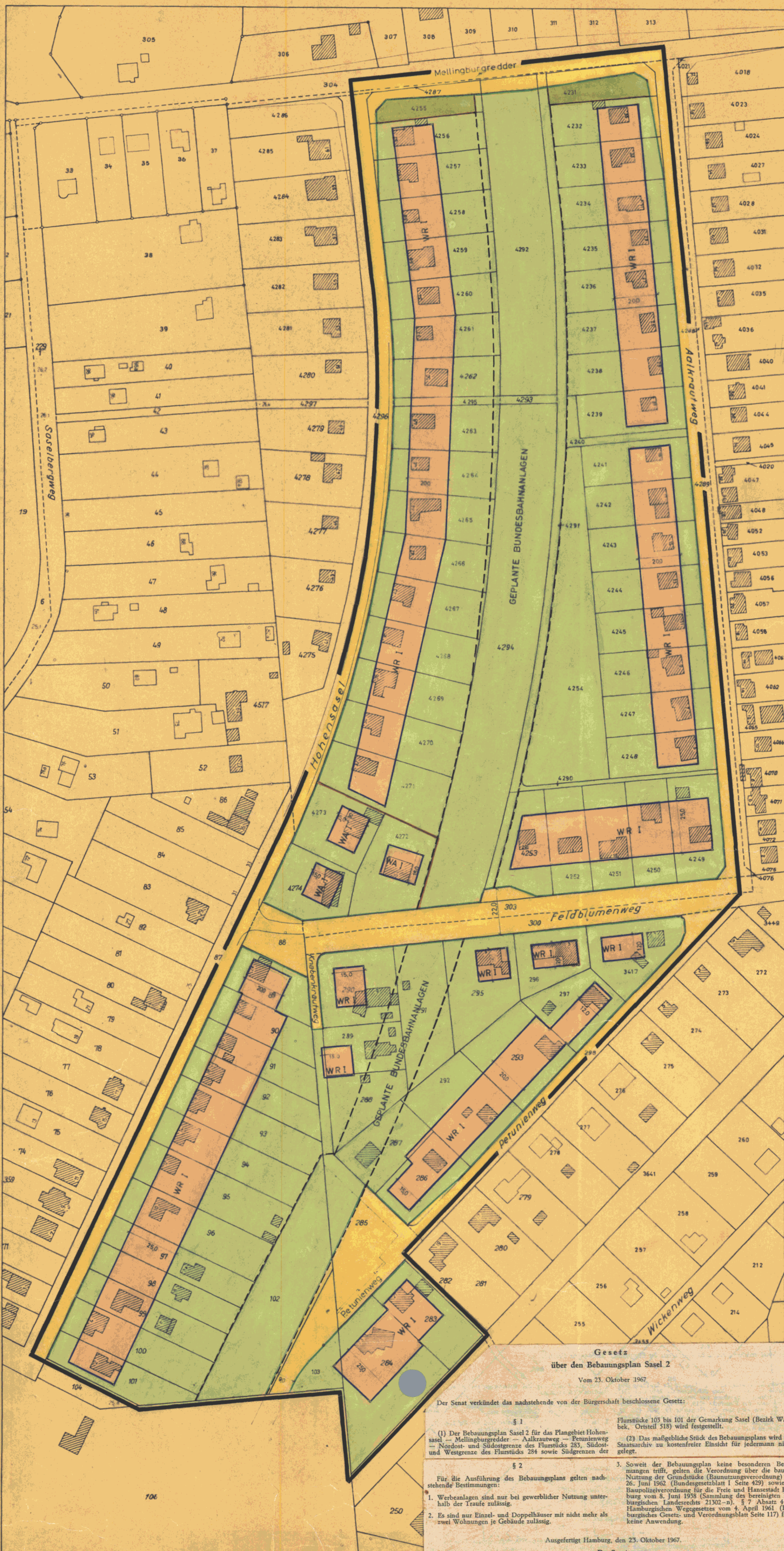


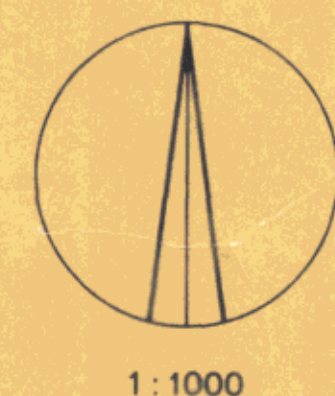


- GRENZE DES PLANGEBIETES
STRASSENLINIE
BAUGRENZE
ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
SONSTIGE ABGRENZUNGEN
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
WOHNBAUFLÄCHEN
WR
WA
REINES WOHNGEBIET
ALLGEMEINES WOHNGEBIET

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLÄTZE

VORHANDENE BAUTEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN SASEL 2
BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 518
HAMBURG, DEN 3.2.66
LANDESPLANUNGSAMT
GEZ. MORGENSTERN
Baudirektor
Die Obereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Bebauungsplan wird bescheinigt.
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg, den 2.8.10.1967
Festgestellt durch Voranweisung/Gesetz vom 23.06.1967 (GVBl. S. 300)
In Kraft getreten am 1.10.1967

Gesetz über den Bebauungsplan SASEL 2
Vom 23. Oktober 1967
Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:
§ 1
(1) Der Bebauungsplan SASEL 2 für das Plangebiet Hohenasel - Mellingburgredder - Aalkrautweg - Petunienweg - Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 253, Südost- und Westgrenze des Flurstücks 254 sowie Südgrenze des Flurstücks 255 wird festgelegt.
(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.
§ 2
Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Straße zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.
3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnungen über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I. Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 2192-1), § 7 Absatz 4, des Hamburgischen Gesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.
Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.
Der Senat
Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 24, Südostbrücke 8
Tel. 54 10 00
Archiv Nr. 23198

17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Stellflächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das auf dem Flurstück 2813 der Gemarkung Langenhorn festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Das auf dem Flurstück 3967 der Gemarkung Langenhorn festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfaßt die Befugnis, für den Anschluß des Flurstücks 20 der Gemarkung Langenhorn an den Krefelder Weg eine Zufahrt anzulegen und zu unterhalten.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1958 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung. Unberührt bleibt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Langenhorn, Fuhlsbüttel und Klein Borstel vom 31. Mai 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325).

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Langenhorn 47

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Langenhorn 47 für den Geltungsbereich Rittmerskamp — von hier über das Flurstück 3755 der Gemarkung Langenhorn zur Langenhörner Chaussee — Krohnstieg (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 432) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Ausnahmen nach den §§ 3 Absatz 3 und 4 Absatz 3 Nummern 2 und 5 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) werden ausgeschlossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Sasel 2

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Sasel 2 für das Plangebiet Hohensasel — Mellingburgredder — Aalkrautweg — Petunienweg — Nordost- und Südostgrenze des Flurstücks 283, Südost- und Westgrenze des Flurstücks 284 sowie Südgrenzen der

Flurstücke 103 bis 101 der Gemarkung Sasel (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 518) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung unterhalb der Traufe zulässig.
2. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen je Gebäude zulässig.

3. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). § 7 Absatz 4 des Hamburgischen Wegegesetzes vom 4. April 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 117) findet keine Anwendung.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Harburg 26

Vom 23. Oktober 1967

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Harburg 26 für den Geltungsbereich Asbeckstraße — Wilhelmstraße — Julius-Ludowigstraße — Knoopstraße — Bremer Straße — Hastedtstraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 701) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Ausgefertigt Hamburg, den 23. Oktober 1967.

Der Senat

Verordnung

über die Führung des Seeschiffsregisters

Vom 24. Oktober 1967

Auf Grund des § 1 der Schiffsregisterordnung vom 26. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I Seite 360) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 481) wird verordnet:

§ 1

(1) Bei dem Amtsgericht Hamburg wird ein Seeschiffsregister geführt.

(2) Der Registerbezirk umfaßt das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Die Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 24. März 1937 (Deutsche Justiz Seite 527) wird aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 24. Oktober 1967.